

Hilfebedarfe von Eltern mit (psychischen) Behinderungen – alleinige Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe?

IGfH/ISS-Forschungskolloquium Erziehungshilfen 2019 23. Februar 2019, Frankfurt

Lydia Schönecker
SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies

Hintergrund



- Juni 2017: Bundestagsbeschluss
 - Aufforderung an BMFSFJ, BMAS & BMG, zusammen mit interdisziplinären Expert*innen-Arbeitsgruppe einvernehmlich Vorschläge zur Verbesserung der Situation von Kindern psychisch kranker und suchtkranker Eltern zu erarbeiten
- Frühjahr 2018: Koalitionsvertrag und Beauftragung einer Geschäftsstelle beim AFET
 - Beauftragung dreier Expertisen (Forschung, Praxis, Recht)
 - Rechtsexpertise: SOCLES (mit Prof. Rixen, Uni Bayreuth)

Hintergrund



Vorgehen (IST-Analyse): Untersuchung der einzelnen relevanten sozialgesetzlichen Grundlagen (= SGB VIII, SGB XII/IX) SGB V, SGB II/III) anhand juristischer Kommentare, Literatur und Rechtsprechung

Leitfragen:

- Inwiefern erfassen die bestehenden Regelungen die Bedarfslagen und in welchem Zuständigkeitsverhältnis stehen sie zueinander?
- Mit welchen rechtlichen Regelungen sind die jeweiligen Hilfestrukturen hinterlegt? (z.B. Finanzierungsformen, fallbezogene/-übergreifende Kooperation)
- Gibt es bislang ungenutzte Potenziale bestehender Regelungen?
- Welche Wechselwirkungen zwischen bislang vorhandenen/fehlenden Regelungen und den fachlich erkannten Problematiken (z.B. fehlende Niedrigschwelligkeit, mangelhafte systemische Hilfeansätze) bestehen?





Eltern mit Behinderung sind "normale Eltern" ohne Sonderregelungen im SGB VIII

dementsprechend...

- flexible Hilfen jenseits der Versäulung (§ 27 Abs. 2 SGB VIII) zulässig, z.B. gemeinsames Wohnen von Elternteil mit Kind in Pflegefamilie
- Interesse an Leistungs- und Beziehungskontinuität trotz schwankender Bedarfe – Vorhaltekosten bei nicht vollständiger Auslastung finanzierungsrechtlich nicht hinterlegt
- Niedrigschwelligkeit (= ohne Antrag, ohne JA-Entscheidung) gesetzlich grds. möglich (§ 36a Abs. 2 SGB VIII, "insbesondere"), aber ungeklärte Fragen (z.B. Verhältnis zur Hilfeplanung, Qualitätssicherung)

Teilhabeleistungen des SGB XII/IX



 Eltern mit Behinderung haben – aus menschenrechtlichen Gleichberechtigungsgründen – Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe an Elternschaft (Art. 23 UN-BRK).



- vorgesetzlich: BVerwG (2009) und BVerwG (2012): Elternschaft als Bestandteil der Eingliederungshilfe (hier: gemeinsame Unterbringung)
- ❖ Bundesteilhabegesetz (2016, in Kraft ab 2020): Leistungen zur unterstützten Elternschaft, § 78 Abs. 3 SGB IX

Teilhabeleistungen des SGB XII/IX



§ 78 SGB IX:

- (1) Zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags einschließlich der Tagesstrukturierung werden Leistungen für Assistenz erbracht. Sie umfassen insbesondere Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, ... sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen.
- (2) ... ²Die Leistungen umfassen
 - 1. die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten und
- 2. die Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung. Die Leistungen nach Nr. 2 werden von Fachkräften als qualifizierte Assistenz erbracht...
- (3) Die Leistungen für Assistenz nach Absatz 1 umfassen auch Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder.

qualifizierte Assistenz (= begleitete Elternschaft) "pädagogische Anleitung, Beratung und Begleitung zur Wahrnehmung ihrer Elternrolle" (BT-Drs. 18/9522, 263)

einfache Assistenz
(= Verrichtungsassistenz)

Zuständigkeitsverhältnis



erzieherische Hilfen (SGB VIII) – unterstützte Elternschaft (SGB IX)

§ 10 Abs. 4 SGB VIII:

¹Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem SGB XII [SGB IX] vor. ²Abweichend von Satz 1 gehen [...] Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII [SGB IX] für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, den Leistungen nach diesem Buch vor...

- Grundsatz (Satz 1): Vorrang SGB VIII
- Ausnahme (Satz 2): Vorrang SGB XII [SGB IX] bei jungen Menschen (bis 27 Jahre) mit körperlicher/geistiger Behinderung
- kein Anwendungsbereich für Teilhabeleistungen der begleiteten Elternschaft (§ 78 Abs. 3 SGB IX)
 - für Eltern mit psychischen Behinderungen
 - für Eltern mit körperlichen/geistigen Behinderungen über 27 Jahre

FAZIT



- Zuständigkeitsabgrenzung SGB VIII SGB XII/IX fokussiert ausschließlich auf "junge Menschen"
- Abgrenzung im Elternkontext rechtlich nicht mitgedacht und steht dringend aus
- keine Lösung durch "inklusive Lösung"!

Fachliche Frage:

Ist das Leerlaufen der Teilhabeleistungen der begleiteten Elternschaft für Eltern mit (psychischen) Behinderungen bedarfsgerecht bzw. wie müsste bedarfsangemessene Zuständigkeitsverteilung aussehen?



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!